
Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Software der Casper GmbH

§ 1 Gegenstand

(1) Die vorliegenden Nutzungs- und Lizenzbestimmungen beziehen sich auf die Überlassung von Individual- und Standardsoftware (im Folgenden: *Software*), die von der Casper GmbH erstellt wurde, durch den jeweils zu Grunde liegenden Software- und Lizenzkaufvertrag sowie auf die zugehörigen Anwendungsdokumentationen als PDF-Dokument (im Folgenden: *Vertragsgegenstände*).

(2) Der Quellcode der Software ist nicht Teil des Software- und Lizenzkaufvertrages.

(3) Für die Beschaffenheit der von der Casper GmbH gelieferten Software ist die bei Lieferung der Vertragsgegenstände gültige und vor Software- und Lizenzkaufvertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung und Anwendungsdokumentation abschließend maßgeblich. Eine darüberhin ausgehende Beschaffenheit der Software schuldet die Casper GmbH nicht. Eine solche Verpflichtung kann die Käuferin/der Käufer der Software insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung der Casper GmbH sowie deren Mitarbeitenden oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, die Casper GmbH hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich bestätigt.

§ 2 Urheberrecht

(1) Die Software der Casper GmbH sowie die zugehörigen Anwendungsdokumentationen sind urheberrechtlich geschützt.

(2) Eine Verletzung der Urheberrechte der Casper GmbH insbesondere durch einen Verstoß gegen die vorliegenden Lizenz- und Nutzungsbestimmungen kann zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(3) Die Casper GmbH behält an den Vertragsgegenständen - insbesondere der Software - sämtliche gewerblichen Schutzrechte sowie die urheberrechtlichen Verwertungsrechte, Nutzungsrechte und sonstigen Befugnisse, sofern und soweit der Käuferin/dem Käufer nicht nachfolgend oder durch Gesetz Nutzungsrechte ausdrücklich eingeräumt werden und keine Erschöpfung der Rechte eingetreten ist.

(4) Urheberrechtsvermerke, Lizenzschlüssel sowie sonstige der Software-Identifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

§ 3 Nutzungsrechte

(1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, räumt die Casper GmbH der Käuferin/dem Käufer die zur Nutzung erforderlichen **nicht** ausschließlichen, einfachen Nutzungsrechte an der Software ein.

Dies umfasst die Installation der Software auf einem Massenspeicher, das Laden und Speichern der Software in den Arbeitsspeicher sowie das Anzeigen und Ablaufen der Software.

(2) Vervielfältigungen der Software und der Anwendungsdokumentation sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlich ist. Die Käuferin/der Käufer darf von der Software und der Anwendungsdokumentation im Rahmen eines angemessenen Datensicherungskonzepts Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im hierfür notwendigen Umfang anfertigen.

(3) Das Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen ist zeitlich unbeschränkt.

(4) Ohne zusätzliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich auf die Europäische Union, Großbritannien, Norwegen und die Schweiz beschränkt.

(5) Die Käuferin/der Käufer erhält mit dem Kauf der Software und einer Lizenz das Recht zur Einzelplatznutzung. D. h., die Software darf nur auf einem Gerät (z. B. PC oder Mobilterminal) eingesetzt

werden. Sofern die Käuferin/der Käufer die Software auf mehreren Geräten einsetzen möchte, sind weitere Lizenzen entsprechend der Anzahl der Geräte zu erwerben (Zusatz-Lizenzen).

(6) An einem Gerät dürfen **nacheinander** verschiedene Benutzer auf das Programm zugreifen. Die Anzahl der Benutzer ist dabei unbegrenzt, soweit nichts anderes im Software- und Lizenzkaufvertrag vereinbart wurde.

(7) Die Bearbeitung der Software ist unzulässig. Die §§ 69c Abs. 1 Nr. 2 und 69d Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleiben davon unberührt. Bevor die Käuferin/der Käufer selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, ist der Casper GmbH zunächst der Versuch zu gestatten, den Fehler zu beseitigen.

Der Käuferin/dem Käufer stehen an solchen Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte – über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus – nicht zu. Die Casper GmbH kann jedoch – gegen angemessene Vergütung – die Einräumung eines ausschließlichen oder nicht ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe, verlangen.

(8) Überlässt die Casper GmbH der Käuferin/dem Käufer im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege der Software Ergänzungen (z. B. Patches, Aktualisierungen der Anwendungsdokumentation) oder Neuauflagen des Vertragsgegenstandes (z. B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände ersetzen (im Folgenden: Altsoftware), unterliegen diese den Regelungen der vorliegenden Nutzungs- und Lizenzbestimmungen.

Stellt die Casper GmbH eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Nutzungsrechte der Käuferin/des Käufers auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen der Casper GmbH, sobald die Lizenz auf die neue Software übertragen wurde und die Käuferin/der Käufer die neue Software produktiv nutzen kann.

(9) Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist – vorbehaltlich der Absätze 2 und 7 (soweit die Dokumentation in die Software integriert ist) – nicht gestattet.